

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jürgen Koppelin, Günther Friedrich Nolting, Dr. Werner Hoyer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 14/9286 –**

Situation der Kampfflugzeugbesatzungen der Bundeswehr

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Unzufriedenheit bei den Kampfflugzeugbesatzungen der Bundeswehr und die Motivation dieser Soldaten hat einen dramatischen Höhepunkt erreicht. Die Ursachen dafür sind vielschichtig.

1. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, nach denen, als Folge der finanziellen Einbußen und der häufigen Abwesenheit vom Dienstort, die Berufszufriedenheit der militärischen Kampfflugzeugbesatzungen erkennbar abgenommen hat?

Die Umwandlung der bis zum 30. Juni 1998 steuerfrei gewährten Fliegeraufwandsentschädigung in eine steuerpflichtige Erschwerniszulage zum 1. Juli 1998 führte zu finanziellen Einbußen bei den fliegenden Besatzungen. Auswirkungen auf die Berufszufriedenheit des fliegenden Personals wurden aus dem Kreis der Betroffenen regelmäßig mit dieser Entwicklung begründet.

2. Trifft es zu, dass Angehörige von Kampfflugzeugbesatzungen zunehmend eine vorzeitige Beendigung ihrer Dienstverhältnisse suchen?

Es ist kein Anstieg der Kündigungen festzustellen. Bei den Anträgen auf Wechsel vom Berufssoldaten zum Soldaten auf Zeit ist lediglich eine geringfügige Steigerung zu verzeichnen.

3. Hat es eine Umfrage zur Motivation in den Fliegenden Verbänden gegeben, und wenn ja, wie ist das Ergebnis?

Nein.

4. Ist es zutreffend, dass deutsche Kampfflugzeugbesatzungen statt der von der NATO geforderten 180 Flugstunden im Jahr nicht einmal mehr die bisherigen 150 Flugstunden, sondern mittlerweile im Durchschnitt unter 130 Flugstunden erreichen, und worin liegen die Ursachen dafür?

Die Annahme, dass deutsche Kampfflugzeugbesatzungen im Durchschnitt nur noch 130 Flugstunden erreichen, ist unzutreffend.

5. Wie steht die Bundesregierung zu der Tatsache, dass ein pensionierter BO-41 mit zukünftig weniger als 54 Prozent seiner letzten Bezüge als Pension zwingend auf einen Hinzuverdienst angewiesen ist?

Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffiziere verwendet werden und als solche mit Vollendung des 41. Lebensjahres in den Ruhestand treten (so genannte BO 41) können wegen ihrer relativ kurzen Dienstzeit nicht die höchstmögliche Versorgung von zurzeit 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erreichen. Sie erhalten stattdessen eine Teilversorgung, die – bei normaler Laufbahngestaltung – zurzeit zirka 57 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beträgt, im Regelfall mindestens aus der Besoldungsgruppe A 13. Wegen ihrer besonders frühzeitigen Versetzung in den Ruhestand wird davon ausgegangen, dass BO 41 anschließend berufstätig sind und aus dem hieraus erzielten Einkommen Vorsorge für ihre ergänzende private Alterssicherung treffen. Zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt kann ihnen auf Antrag Fachausbildung in dem Umfang wie einem Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von 12 Jahren gewährt werden, also bis zu drei Jahren. Dieses Angebot wird auch genutzt. Darüber hinaus gelten für ehemalige BO 41 gegenüber anderen Versorgungsempfängern erheblich günstigere Hinzuverdienstregelungen bei einem Einkommen, das aus einer Tätigkeit oder Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt wird. So werden die der Höchstgrenze zu Grunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mindestens aus der Besoldungsgruppe A 14 berechnet; die Anrechnung beschränkt sich außerdem auf die so genannten Sozialbestandteile, d. h. auf die nicht erdienten Teile des Ruhegehalts, höchstens jedoch auf 7,625 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Die laufbahnbedingte Versetzung in den Ruhestand in besonders frühen Jahren ist einem BO 41 zum Zeitpunkt seiner Einstellung bekannt und kann daher auch bei der Zukunftsplanung berücksichtigt werden. Unabhängig davon ist die Absenkung des Versorgungsniveaus durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 zu sehen. Danach wird das Versorgungsniveau mit jeder allgemeinen Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge im öffentlichen Dienst nach dem 31. Dezember 2002 in acht gleichen Schritten abgesenkt mit dem Ergebnis, dass für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit statt bisher 1,875 dann 1,79375 v. H. der im Einzelfall ruhegehaltfähigen Dienstbezüge als Ruhegehalt berücksichtigt werden. Entsprechend vermindert sich auch der Zuschlag zum Ruhegehaltssatz für Soldaten, die nach Überschreiten besonderer Altersgrenzen zur Ruhe gesetzt werden (bei BO 41 von 17,625 auf 16,86131 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge). Hierdurch werden aber nicht die Versorgungsbezüge gekürzt, sondern die allgemeinen Versorgungsanpassungen abgeflacht.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass auch die Strahlflugzeugführerzulage in Höhe von regelmäßig 460,16 Euro zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehört und demzufolge zu einer Erhöhung der Versorgungsbezüge führt. Bei einer Versorgung in Höhe von 57 v. H. beträgt die Erhöhung der Versorgungsbezüge auf Grund der Ruhegehaltfähigkeit dieser Zulage 262,29 Euro.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, dass der Arbeitgeber eines pensionierten BO-41 Rentenversicherungsbeiträge an die allgemeine Rentenkasse abführen muss, der BO-41 jedoch darauf keinerlei Anspruch erwerben kann, da er bereits als Teilversorgungsempfänger gilt und gedenkt sie diesen Zustand in naher Zukunft zu ändern?

Berufssoldaten, die nach Versetzung in den Ruhestand nach Erreichen einer Altersgrenze eine Versorgung beziehen, sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei. Dies gilt ebenso für Beamte und für Rentner, die eine Vollrente wegen Alters beziehen. Daraus folgt, dass die Aufnahme einer an sich versicherungspflichtigen Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung begründen und deshalb nicht rentenbegründend bzw. rentensteigernd sein kann. Bei dieser Regelung hat sich der Gesetzgeber des Rentenreformgesetzes 1992 von der Überlegung leiten lassen, dass der angesprochene Personenkreis nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst je nach Besoldungsgruppe und Familienstand eine Versorgung etwa in der Höhe erhält wie ein Versicherter, der 45 Jahre lang Höchstbeiträge gezahlt hat. Hierbei ist die längere Laufzeit der in der Regel bereits vom 42. Lebensjahr an gezahlten Versorgung der Strahlflugzeugführer und Waffensystemoffiziere nicht berücksichtigt. Würde man sie in die Bewertung einbeziehen, wäre die von diesem Personenkreis erworbene Altersversorgung sogar mit dem 2,5fachen Wert der Altersversorgung eines Versicherten anzusetzen, der 45 Jahre lang Höchstbeiträge gezahlt hat. Auch vom Sicherungsziel der Rentenversicherung ergibt sich daher kein Ansatzpunkt dafür, den angesprochenen Personenkreis bei einer weiteren Erwerbstätigkeit der Versicherungspflicht zu unterstellen. Es ist den Betroffenen anheim gestellt, sich gegebenenfalls um eine private zusätzliche Absicherung zu bemühen.

Für Beschäftigte, die als Versorgungsbezieher oder Altersrentner versicherungsfrei sind, tragen die Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags, der bei Versicherungspflicht zu zahlen wäre. Durch diese gesetzliche Regelung sollen Wettbewerbsvorteile bei Arbeitgebern verhindert werden, die Rentner oder Versorgungsbezieher beschäftigen. Diese Arbeitgeber sollen so gestellt werden, als wenn sie jemanden beschäftigen, für den Beiträge an die Rentenversicherung abzuführen wären. Diese fiktiven Beitragsanteile stellen keine Beiträge dar, die einem Arbeitnehmer individuell zugerechnet werden und zu Beitragszeiten für ihn führen könnten. Diese Zahlungen fließen allein der Rentenversicherung zu. Eine anderweitige Verwendung hat der Gesetzgeber aus den genannten arbeitsmarktpolitischen und Wettbewerbsgründen nicht vorgesehen. Aus diesem Grunde kann auch der Vorschlag, diese Gelder zu Lasten der Rentenversicherung für eine private Altersvorsorge umzuwidmen, nicht unterstützt werden.

7. Hält die Bundesregierung es für gerechtfertigt, dass ein BO-41 nach Ausübung einer zivilen Tätigkeit bis zum 65. Lebensjahr nach seinem militärischen Dienstzeitende wieder auf eine rund 54-Prozent-Pension zurückfällt, während andere Beamte spätestens dann mit 71,75 Prozent in Pension gehen?

Die Versorgungsbezüge, die den BO 41 auf Grund der geleisteten Dienstzeit zustehen, werden bereits auf Grund der Bestimmung des § 26 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes um zurzeit 17,625 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erhöht. Es wäre nicht zuletzt wegen der Einheitlichkeit des öffentlichen Dienst- und Versorgungsrechts systemwidrig, die Versorgungsbezüge nach dem 65. Lebensjahr um einen weiteren Zuschlag zu erhöhen. Insofern sind BO 41 gehalten, sich aus einem Einkommen, das sie nach ihrer Versetzung in den Ruhestand erzielen, eine zusätzliche private Altersversorgung zu schaffen (vgl.

auch Antwort zu Frage 5). Zudem erhöht sich für Berufssoldaten, die wegen Überschreitens einer Altersgrenze vor dem 60. Lebensjahr in den Ruhestand versetzt werden und als Pensionäre kein höheres monatliches Einkommen als 325 Euro erzielen, wegen des gegenüber Beamten und Arbeitnehmern früheren Ruhestandsbeginns der steuerfrei gezahlte Einmalbetrag von 4 091 Euro um 528 Euro für jedes Jahr, um das die Zurruesetzung vor dem Ende des Monats liegt, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird; für die Übergangszeit der schrittweisen Abflachung der Versorgungserhöhungen gelten entsprechende Teilbeträge. BO 41 werden dabei so behandelt, als wären sie wegen Überschreitens der für ihren Dienstgrad jeweils gültigen Altersgrenze (bei einem Major beispielsweise des 56. Lebensjahres) in den Ruhestand versetzt worden.

8. Ist der Bundesregierung bekannt, dass Soldaten auf Zeit und BO-41 von einem Beschäftigungsverbot im Sinne des § 20a Soldatengesetz beruflich existenzgefährdend und verfassungsrechtlich bedenklich betroffen sind und gedenkt sie diesen Zustand zu verändern?

Das Bundesministerium der Verteidigung hat im Januar 2002 dem Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages einen Bericht zum gesetzlichen Änderungsbedarf zu § 20a des Soldatengesetzes zugeleitet. Der Bericht ist in der 96. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 20. Februar 2002 beraten worden; der Ausschuss hat mehrheitlich keinen gesetzlichen Änderungsbedarf gesehen. In dem Bericht wird das Bundesverwaltungsgericht zitiert, das in mehreren Entscheidungen die Verfassungsmäßigkeit des § 20a des Soldatengesetzes bestätigt hat.